



August 2019

Merkblatt

Finanzhilfen an Versicherungsprämien für Leihgaben in zeitlich befristeten Ausstellungen

Kurzbeschreibung

Das Bundesamt für Kultur BAK kann Finanzhilfen an Versicherungsprämien für Leihgaben in zeitlich befristeten Ausstellungen von Museen und Sammlungen Dritter in der Schweiz ausrichten (Beiträge an Versicherungsprämien).

Das BAK kann nur bedeutende Ausstellungen von gesamtschweizerischem Interesse mit Beiträgen an Versicherungsprämien unterstützen.

Die Beiträge betragen maximal 50% der Versicherungsprämien, wobei der Höchstbeitrag des BAK 150'000 Franken nicht überschreitet und der Minimalbeitrag 20'000 Franken nicht unterschreitet.

Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen an Versicherungsprämien können für Ausstellungen im nächsten und/oder übernächsten Jahr eingegeben werden, wobei ein Gesuch nur einmal eingereicht werden darf.

Welche Institutionen kann das BAK nicht mit Beiträgen an Versicherungsprämien unterstützen?

Das BAK kann Institutionen nicht mit Beiträgen unterstützen,

- deren Ausstellung von ausschliesslich lokaler oder regionaler Bedeutung ist;
- deren Ausstellung keine historisch und/oder künstlerisch bedeutenden Kunstwerke beinhaltet;
- die bereits im Vorjahr mit einem Beitrag an Versicherungsprämien unterstützt wurden;
- die mit einem Betriebsbeitrag i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1; Förderungskonzept EDI) unterstützt werden; oder
- die vom Bund geführt werden.

Eingabe von Gesuchen

Die Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen an Versicherungsprämien für das Jahr 2020 und 2021 sind vom 1. September 2019 bis zum 31. Oktober 2019 elektronisch über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur BAK einzureichen: [Förderplattform BAK](#).

Für die Eingabe der Gesuche steht eine Wegleitung zur Verfügung.

Beurteilung der Gesuche und Entscheid

Nach der Prüfung der Gesuche entscheidet das BAK auf der Grundlage von Art. 7 des Förderungskonzeptes EDI (SR 442.121.1) über die Ausrichtung der Beiträge. Das BAK teilt den gesuchstellenden Institutionen den Entscheid bis Ende Dezember 2019 mit. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Auszahlung des Beitrags an Versicherungsprämien

Das BAK bezahlt die Beiträge an Versicherungsprämien i.d.R. nach Kontrolle und Genehmigung des Schlussberichts und der Endabrechnung aus.

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (SR 442.1);
- Verordnung über die Förderung der Kultur (SR 442.11);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes (SR 442.121.1);
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1).

Auskunft

Bundesamt für Kultur, Sektion Museen und Sammlungen; Marco Eichenberger, 058 464 72 28, msn@bak.admin.ch.